\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , am

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk)

Tel.: RSb

Fax:

Zl.:

Gegenstand: Errichtung Verkehrsfläche – Verkehrsflächenbeitrag

gem. § 19 (3) O.ö. BauO 1994

für das Grundstück

KG

An

**Bescheid**

**über die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages**

Die öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße / Gemeindestraße) **1)** .........................................................................  
................................................................................. wurde errichtet und dadurch Ihr Bauplatz bzw. Ihr Grundstück, auf dem ein Gebäude schon oder zumindest baubehördlich bewilligt ist, besteht, aufgeschlossen.

Aus diesem Anlass haben Sie einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten und ergeht sohin folgender

# Spruch

1. Gemäß §§ 19 ff O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 haben Sie zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche (Landesstraße / Gemeindestraße) **1)** ...................................................................................................................  
..................................................................................... folgenden Beitrag zu entrichten:

für den Bauplatz bzw. das zu bebauende Grundstück mit der

Grundstücksbezeichnung Nr.

KG

im Ausmaß von m² € ..............................

Die Vorschreibung eines restlichen Beitrages nach Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht oder der Pflasterung bleibt vorbehalten.**1)**

2. Der Verkehrsflächenbeitrag gem. Ziffer 1 ist bereits mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig und mittels beiliegenden Zahlscheines binnen zur Einzahlung zu bringen.

## Begründung

Aus Anlass der Verkehrsflächenerrichtung ist nach den im Spruch genannten Gesetzesstellen ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Eigentümer des Bauplatzes verpflichtet.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen

Der vorgeschriebene Verkehrsflächenbeitrag war wie folgt zu berechnen:

a) B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994

das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche,

der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 beträgt die anrechenbare

Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite 3 Meter (m).

Die anrechenbare Frontlänge2) (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu

bebauenden oder bereits bebauten Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit

√ m² = m / beträgt m **1) 2)**

Der Einheitssatz (ES) wurde mit Verordnung der Landesregierung, LGBl , mit

€ festgesetzt 3), jedoch vom Gemeinderat 4) auf € ermäßigt / erhöht.**1)**

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

3 m (B) X m (F) X € (ES) = € ............................

b) E r m ä ß i g u n g e n 5)

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich

aa) bei Gebäuden, die nach wohnbauförderungsrechtlichen

Bestimmungen gefördert werden oder wurden; ausschließlich

Wohnzwecken dienenden Gebäuden - auch in verdichteter

Flachbauweise - mit höchstens 3 Wohnungen; Gebäuden, die

gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen; Gebäuden

von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirt-

schaftlichen Betrieben um 60 v.H. - € .......................

bb) gemäß § 20 Abs. 7 O.ö. BauO 1994

um den Betrag von - € .......................

c) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages zu 100 v.H. bei Herstellung

des Tragkörpers und Aufbringung der bituminös gebundenen Tragschicht oder Pflasterung. € ..............................

d) Davon 50 v.H., weil vorerst nur der Tragkörper hergestellt wurde.**1)** € ..............................

Der Verkehrsflächenbeitrag ist anlässlich der Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche, die den Bauplatz bzw. das bebaute Grundstück aufschließt, vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

## Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Der Bürgermeister:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen

**2)** Beachte § 20 Abs. 4 Z 1 und Z 2 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. 55/2021

**3)** Beachte die Indexierungsregelung gem. § 2 Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011

**4)** Nur bei Verkehrsflächen der Gemeinde möglich

**5)** Beachte § 21 Abs. 3 O.ö. BauO